

# STATUTEN

## des Elternvereines am Bundesrealgymnasium Klagenfurt-Viktring

### § 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Elternverein am BRG Klagenfurt-Viktring und hat seinen Sitz in Klagenfurt.

### § 2 Zweck des Vereines

1. Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
  - a) an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken,
  - b) die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
  - c) die Schule, Mitglieder des Vereines sowie die Schüler/innen in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,
  - d) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen
  - e) bedürftige Schüler/innen gelegentlich zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen)

- f) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern
  - g) die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten.
2. Von der Tätigkeit des Elternvereines sind ausgeschlossen
- a) parteipolitische Angelegenheiten,
  - b) regelmäßige Fürsorgetätigkeiten,
  - c) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Elternvereines können alle Erziehungsberechtigten der Schüler/innen sein. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechtes anzuwenden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt,
- a) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet - bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode,
  - b) durch Austritt,
  - c) wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag durch mehr als vier Monate nicht geleistet hat,
  - d) aufgrund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht,
  - a) an den Hauptversammlungen des Vereines mit beschließender Stimme,
  - b) an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmensowie
  - c) in den Elternrat gewählt zu werden.
  
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) den Vereinszweck zu fördernund
  - b) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

#### **§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträgnisse von Vereinsveranstaltungen, Sammlungen, Buffets u.ä. aufgebracht.
  
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
  
3. An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal.

#### **§ 6 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung

## **§ 7 Organe des Elternvereines**

Organe des Elternvereines sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Elternrat,
- c) der Vorstand,
- d) die zwei Rechnungsprüfer~~n~~,
- e) das Schiedsgericht.

## **§ 8 Ordentliche Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten 3 (drei) Monaten des Schuljahres statt
2. Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 (vierzehn) Tage vorher zu erfolgen
3. Die Hauptversammlung ist - außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines - ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Stimmberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten der Kinder, wobei auch bei mehreren Erziehungsberechtigten je Kind nur 1 (eine) Stimme gültig ist. Geben 2 (zwei) oder mehrere Erziehungsberechtigten für das von ihnen vertretene Kind unterschiedliche Stimmen ab, sind diese Stimmen ungültig und werden als Stimmenthaltung gewertet.

5.
  - a) Alle Beschlüsse - ausgenommen über die Auflösung des Vereines - werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst.
  - b) ein Beschluss auf Auflösung des Vereines bedarf einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von 2/3 (zwei von drei) der abgegebenen Stimmen.
  - c) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  
6. Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
  
7. Der Hauptversammlung obliegt die
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Obfrau/des Obmannes und der Kassierin/ des Kassiers nach Anhörung der Rechnungsprüfer,
  - b) Wahl des Vorstandes (Obfrau/Obmann, deren Stellvertreter, Schriftführer, Kassier und deren Stellvertreter), von zwei Rechnungsprüfern, sowie von drei Vertretern und zwei Stellvertretern in den Schulgemeinschaftsausschuss,
  - c) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für ein Vereinsjahr,
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Statuten,
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
  - f) Beschlussfassung über Anträge des Elternrats,
  - g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens 8 (acht) Tage vor der Hauptversammlung schriftlich bei der Obfrau/dem Obmann eingebracht wurden,
  - h) Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

## **§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung**

Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Hauptversammlung binnen 4 (vier) Wochen einzuberufen, er ist hiezu verpflichtet, wenn es von der Mehrheit der Ausschussmitglieder oder von mindestens 10% (einem Zehntel) der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der Obfrau/dem Obmann, deren Stellvertreter, der Schriftführerin/dem Schriftführer, der Kassierin/dem Kassier und deren jeweiligen Stellvertretern, sohin aus insgesamt 7 (sieben) Personen.
2. Dem Vorstand kommen alle Agenden des Vereines zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Vorstandssitzungen sind von der Obfrau/dem Obmann unter Einhaltung einer Frist von 7 (sieben) Kalendertagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (auch per E-Mail) einzuberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder fristgerecht eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau/des Obmannes.

## § 11 Elternrat

1. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind bzw. durch Beschluss der Obfrau/dem Obmann übertragen werden, vom Elternrat besorgt.
2. Der Elternrat besteht aus dem Vorstand und den Klassenelternvertretern. Es sollte nach Möglichkeit jede Klasse vertreten sein.
3. Die Ausschusssitzungen werden von Obfrau/Obmann, im Falle der Verhinderung von deren Stellvertreter einberufen und geleitet.
4. Der Elternrat ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es 5 (fünf) Mitglieder schriftlich verlangen.
5. Der Elternrat ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Sollten 15 Minuten nach Sitzungsbeginn weniger Mitglieder anwesend sein, so ist der Elternrat beschlussfähig, sofern 10% der Mitglieder des Elternrates anwesend sind.
6. Der Elternrat fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Der Elternrat kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht diesem Ausschuss angehören.

## § 12 Vertretung und Verwaltung des Elternvereines

1. Die Obfrau/der Obmann
  - a) vertritt den Verein, gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied, nach außen
  - b) führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereines
  - c) ist einer der Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss.
2. Bei länger wählender Beschlussunfähigkeit des Elternrats ist die Obfrau/der Obmann verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
3. Im Falle der Verhinderung wird die Obfrau/der Obmann durch den/die Stellvertreter/in vertreten.
4. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmannes (im Falle ihrer Verhinderung der Stellvertreterin/des Stellvertreters) und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
5. Dem/der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereines.
6. Dem/der Kassier/in obliegt die
  - a) die Einhebung der Gelder des Elternvereines (Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.),
  - b) deren Verwendung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane,
  - c) die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen.

7. Im Falle der Verhinderung von Schriftführer/in und Kassier/in werden deren Stellvertreter tätig.

### **§ 13 Rechnungsprüfer**

Die zwei Rechnungsprüfer haben

- a) die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins auf Grund der gefassten Beschlüsse festzustellen,
  - b) die Buchführung und alle Unterlagen zu prüfen,
  - c) über das Ergebnis der Überprüfung alljährlich der Hauptversammlung sowie auf dessen verlangen dem Elternausschuss zu berichten
- und
- d) sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

### **§ 14 Teilnahme an Elternvereinsversammlungen**

Über Einladung des Elternvereinsvorstandes können auch vereinsfremde Personen (wie beispielsweise Schulleiter, Lehrer, Schüler, Schularzt) an den Sitzungen des Elternvereins teilnehmen. Sie haben nur beratende Stimme.

### **§ 15 Schiedsgericht**

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht über den Vorsitzenden einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Dieses zieht das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes.
4. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung an die Hauptversammlung zulässig.

## **§ 16 Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein.
2. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen Stimmen notwendig.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
4. Die Hauptversammlung hat auch zu beschließen, welchem gemeinnützigen Zwecken im Sinn der einschlägigen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung das Vereinsvermögen zuzuführen ist.
5. Im Falle einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an den Schulerhalter.